

**Satzung des Vereins „Flohkiste- Gymnich“ zur Förderung
der Städtischen Kindertagesstätte
in 50374 Erftstadt-Gymnich,
Schulstrasse 2a**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Flohkiste- Gymnich e.V.“. Er ist in im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 77VR1258 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Erftstadt-Gymnich.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar die Förderung der städtischen Kindertagesstätte Erftstadt-Gymnich.
2. Die Förderung dient insbesondere
 - 2.1. der Durchführung von Veranstaltungen in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise,
 - 2.2. der Anschaffung von Spielgeräten oder Spielmaterialien
 - 2.3. der Unterstützung bedürftiger Kindergartenkinder, deren Erziehungsberechtigte den Eigenanteil der Kosten für besondere Unternehmungen nicht zahlen können.

Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Stadt und Land für den Kindergarten bereit gestellten Haushaltsmitteln nicht ausreichen.

3. Der Verein erfüllt diese Aufgabe
 - 3.1 durch Pflege des Kontaktes zwischen der pädagogischen Leitung der Einrichtung, dem Träger (Jugendamt), dem Elternrat, der Elternschaft bzw. Elternversammlung und zu privaten und öffentlichen Stellen.
 - 3.2 durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.
4. Mittel dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist zur angemessenen Absicherung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit berechtigt. Zulässig ist insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, der Abschluss von Rechtsschutz-, insbesondere Strafrechtsschutz-, Haftpflicht-, insbesondere Vermögensschadenhaftpflicht- und Unfallversicherungen zugunsten seiner Mitglieder im Rahmen ihrer Amtsausführung für den Verein. Zur Deckung der nach dieser Ziffer 5 entstehenden Aufwendungen dürfen Vereinsmittel verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins dürfen voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt
 - 2.1 durch schriftliche Kündigung (Frist 3 Monate) zum Jahresende,
 - 2.2 durch Ausschluß, der jedoch nur auf Grund eines Vorstandbeschlusses aus wichtigem Grund erfolgen kann,
 - 2.3 automatisch zum Ende des Kalenderjahres nach Schuleintritt des Kindes, Kindergartenwechsel des Kindes, Austritt aus dem Kindergarten, es sei denn, es befindet sich ein weiteres Kind der Familie im Kindergarten oder das Mitglied wünscht ausdrücklich eine weitere Mitgliedschaft,
 - 2.4 durch Tod.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Art der Erhebung des Mitgliedsbeitrages wird jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
der/ dem Vorsitzenden,
der/ dem Stellvertreter(in),
der/ dem Kassenwart(in),
der/ dem Schriftführer(in),
der/ dem Webmaster(in),
mindestens einer/ einem Beisitzer(in).
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Vereins nur gemeinsam befugt. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung und führt darin den Vorsitz. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresbericht zu erstatten und unterschreibt die Sitzungsprotokolle.
4. Der stellvertretende Vorsitzende soll nur tätig werden, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist (im Innenverhältnis gültig).
5. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung und der gesamte Schriftverkehr des Vereins. Er hat seine Amtsgeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand zu führen.

6. Dem Kassenwart obliegt die Erhebung der Beiträge sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er darf Zahlungen, auch soweit es sich um Erstattungen von Verwaltungsauslagen an Vorstandsmitglieder handelt, nur mit Genehmigung des Vorsitzenden bewirken. Zahlungen von mehr als 100 Euro sind durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gegenüber dem Kassenwart zu genehmigen. Er hat den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen, in welcher sodann eine Prüfung der Kasse durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer stattfindet.
7. Über die Höhe und Art der Förderausgaben im Sinne des Vereinszweckes entscheidet der Vorstand.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden mit angemessener Frist einzuberufen. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch telefonisch, per e-Mail oder per Telefax gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Vorstandsmitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht. Telefonisch gefasste Beschlüsse sind unverzüglich vom Schriftführer schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sämtliche außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.
9. Die Mitarbeiter der Kindertagesstätte können nicht in den Vorstand gewählt werden.
10. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen.
11. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Unbeschadet der Bestimmung in §2 Ziff.5 wird ihnen keine Vergütung und kein Aufwandsersatz für ihre Tätigkeit gewährt.
12. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Es werden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu hat mindestens vier Wochen unter Angabe des Tagungsortes, der -zeit und -ordnung schriftlich an jedes Mitglied zu erfolgen. Sie wird den Kindertagesstätten-Kindern für ihre Eltern, sofern diese Vereinsmitglieder sind, mitgegeben und durch Aushang am schwarzen Brett der Kindertagesstätte veröffentlicht.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Kassenbericht
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Vorstandswahlen

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn hierzu der Bedarf besteht. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine solche Versammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt. In der Einladung zu einer solchen Versammlung ist der Gegenstand der Beschlussfassung genau zu bezeichnen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder herbeigeführt. Die Abstimmung ist bei Wahlen geheim durchzuführen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung verändert oder ergänzt wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
3. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß ferner Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienen Mitglieder, die Feststellung und die Bezeichnung des Vorsitzenden und Protokollführers enthalten.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erklären sich 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung, dann hat der Vorstand den Verein aufzulösen.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Rechtsträger, der Stadt Ertftstadt, zu, der es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden für die städtische Kindertagesstätte Ertftstadt- Gymnich zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 30.09.2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Ertftstadt, den 30.09.2010

1. Vorsitzender
Bernd Rieck

2. Vorsitzender
Heike Niggenaber

Schriftführer
Grit Kordges